



Rede

**des Parlamentarischen Staatssekretärs
beim Bundesminister der Finanzen**

Hartmut Koschyk

vor dem

**Gesprächskreis Kultur der CDU Deutschlands
am 20. März 2012**

zum Thema

**„Aktueller Stand und Perspektiven
der steuerlichen Förderung der Kultur“**

Ganz herzlichen Dank für Ihre Einladung zum Gesprächskreis Kultur der CDU und für die Gelegenheit, mit Ihnen in einen Dialog zum Thema „Aktueller Stand und Perspektiven der steuerlichen Förderung der Kultur“ eintreten zu können.

Mein Wahlkreis ist, wie vielleicht einige von Ihnen wissen, Bayreuth. Ich könnte dem Thema Kultur schon deshalb nicht entgehen, selbst wenn ich wollte. Zum anderen habe ich mich in verschiedenen Fachausschüssen des Deutschen Bundestages in den Jahren von 1990 bis 2002 intensiv mit allen Aspekten der Kulturförderung beschäftigt.

Eine lebendige, aufgeschlossene Gesellschaft kommt ohne Kunst und Kultur nicht aus. Kultur

schafft Orientierung und Werte, stiftet Identität und prägt den Alltag.

Nach meinem Verständnis ist die Kultur frei und zunächst selbst verantwortlich. Die Politik strebt danach, gute Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen. Eine staatlich bestimmte Kultur wollen wir nicht.

Für die Steuerpolitik gilt diese wichtige und zugleich zurückhaltende Rolle umso mehr. Die Steuerpolitik soll insgesamt einen günstigen Rahmen für die Entwicklung in unserem Land schaffen. Aber sie darf nicht überfrachtet werden mit Lenkungsnormen aus verschiedensten Politikfeldern. Ich bestreite nicht, dass man mit einem geschickt gesetzten steuerlichen Anreiz viel bewegen kann. Die

Bundesregierung hat sich aber im Kern auf Subventionspolitische Leitlinien verpflichtet, nach denen neue und bestehende Lenkungs- und Fördermaßnahmen regelmäßig unter Kosten-Nutzen-Aspekten auf ihre Effizienz hin überprüft werden müssen. Und was ökonomisch wirksam und richtig ist, braucht eine solche Überprüfung auch nicht zu fürchten.

Wo stehen wir also?

Welche finanziellen und welche steuerlichen Rahmenbedingungen findet die Kultur in Deutschland vor?

Als Einstieg will ich mit Ihnen einen Blick in den letzten Kulturfinanzbericht des Statistischen Bundesamtes werfen. Im

Berichtszeitraum sind die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kultur und den kulturnahen Bereich* kontinuierlich gestiegen von 8,1 Milliarden Euro im Jahr 2006 über 9,2 Milliarden Euro im Jahr 2009 und schließlich auf 9,6 Milliarden Euro* im Jahr 2010. Dabei tragen Länder und Gemeinden die Hauptlast zu etwa gleichen Teilen. Der Bund steuert knapp 13 Prozent zum Gesamtbetrag bei. Kultusfragen sind in der Hauptsache nun mal Ländersache. Insgesamt sind die öffentlichen Kulturausgaben in diesen Jahren pro Einwohner der Bundesrepublik Deutschland von 102,83 Euro auf 116,95 Euro gestiegen. Diese Zahlen zeigen, dass trotz der im Jahr 2008 mit Wucht hereingebrochenen Finanzkrise der Kultur nicht der Hahn

zugedreht wurde, sondern dass Kulturförderung fortgeführt und sogar deutlich ausgebaut wurde. Der aktuelle Subventionsbericht der Bundesregierung weist für das Jahr 2012 Steuervergünstigungen für den Kulturbereich in Höhe von gut 4 Milliarden Euro aus. Das ist - wie ich meine - ein Betrag, der sich sehen lassen kann. Den Löwenanteil daran haben die Umsatzsteuerbefreiungen und -ermäßigungen.

Wie der Kulturfinanzbericht zeigt, ist die öffentliche Hand nur eine Säule der Kulturfinanzierung ist. Eine zweite Säule sind die Privathaushalte, die Nutzer, und bestimmt darf ich sagen die Genießer, von Kunst und Kultur. Im Jahr 2007 hat jeder private Haushalt im Durchschnitt 121 Euro für den Besuch

kultureller Veranstaltungen ausgegeben und außerdem über 300 Euro für Zeitungen, Zeitschriften und Bücher.

20 Prozent aller Ausgaben wurden durch eigene Einnahmen des Kulturbetriebs gedeckt. Privatwirtschaftliche Unternehmen und die gemeinnützigen Einrichtungen sind die Säulen drei und vier der Kulturfinanzierung.

Lassen Sie mich den Blick auf die steuerlichen Rahmenbedingungen der Kultur werfen.

Ich beginne mit dem Recht der so genannten Gemeinnützigkeit. Einrichtungen, denen dieser Status zuerkannt wird, profitieren von Vorschriften im Einkommensteuerrecht, im Körperschaftssteuerrecht sowie bei der Umsatzsteuer, die Steuervergünstigungen

oder sogar Steuerbefreiungen zur Folge haben. Will z. B. ein Verein als gemeinnützig anerkannt werden, muss er sich auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos für die Allgemeinheit einsetzen.

Ein wesentliches Merkmal der Gemeinnützigkeit ist daher der Verzicht auf eigennützige Verwendung des Gewinns. Vor allem diese Selbstverpflichtung unterscheidet gemeinnützige Einrichtungen von der gewinnorientierten Privatwirtschaft.

Steuerliche Vorteile bei Gemeinnützigkeit sind vor allem die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie die Freistellung von der Umsatzsteuer oder die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 Prozent für bestimmte Leistungen.

Der Gesetzgeber unterstützt Privatspender und Mitglieder gemeinnütziger Einrichtungen, indem er deren Spenden und Beiträge unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen steuerlich zum Abzug zulässt. Handelt es sich beim Spender um eine Körperschaft wie eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten hierfür im Körperschaftsteuergesetz ähnliche entlastende Regeln.

Auch das Ehrenamt erfährt steuerliche Erleichterungen. Die Arbeit der vielen ehrenamtlichen Organisationen mit ihrer großen Zahl ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen und Bürger stärkt der Kultur den Rücken.

Nur cursorisch möchte ich noch einige darüber hinausgehende Bezüge des Steuerrechts anführen, bei denen der Aspekt der Kulturförderung relevant ist.

Einnahmen aus nebenberuflicher künstlerischer Tätigkeit im Dienst oder Auftrag beispielsweise eines Museums oder Theaters sind bis zur Höhe von 2.100 Euro im Jahr einkommensteuerfrei. Weitere einkommensteuerliche Privilegierungen finden sich in der Vorschrift des § 3 Einkommensteuergesetz, wie

beispielsweise Steuerbefreiungen für

- Stipendien, die eine künstlerische Ausbildung oder Fortbildung fördern und
- den Ehrensold für Künstler oder

Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe wegen Bedürftigkeit des Künstlers.

Für im Inland gelegene schutzwürdige Kulturdenkmäler können unter bestimmten Voraussetzungen Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen als Sonderausgaben von der Einkommensteuer abgesetzt werden. Die Regelung kann auch greifen bei gärtnerische Anlagen, Mobiliar, Kunstgegenständen und Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen und Archiven in Privatvermögen. Derjenige, der seine Mittel für den Erhalt eines Kulturdenkmals einsetzt, kann seine Steuerlast mindern. Die Vorschrift ist übrigens trotz ihrer Beschränkung auf Kulturdenkmale in Deutschland konform mit dem Recht der EU.

Auch im Umsatzsteuerrecht spiegeln sich kulturpolitische Zielsetzungen wider. Unter bestimmten Voraussetzungen, sind beispielsweise die Umsätze der öffentlichen Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanischen Gärten, zoologischen Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst ganz von der Umsatzsteuer befreit. Ebenso umsatzsteuerfrei sind die Umsätze von Unternehmern - auch von Solisten -, die die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen. Auch kulturelle Veranstaltungen, die sich über Teilnehmergebühren finanzieren, können umsatzsteuerfrei sein.

Aktuell wird über die Leistungen von Regisseuren diskutiert. Der BFH hat jüngst entschieden, dass diese Leistungen nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 20 UStG fallen, sondern dem allgemeinen Steuersatz unterliegen und damit seine langjährige Rechtsprechung zur Besteuerung kultureller Leistungen und die bis dato geltende Verwaltungsansicht bestätigt.

Wenn in diesem Bereich konkrete Vorschläge der Länder geäußert würden, würde mein Haus damit sicherlich konstruktiv umgehen.

Außerdem gilt für bestimmte kulturelle Güter, wie z. B. Bücher, Eintrittskarten ins Theater, Konzerte, Museumsbesuche oder Zirkusvorführungen ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent.

Dieser ermäßigte Steuersatz gilt auch für Erwerb oder Leihe bestimmter Kunstgegenstände und Sammlerstücke. Diese Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände ist zum jetzigen Zeitpunkt ein heißes Eisen, denn am 28. Februar diesen Jahres erreichte uns ein blauer Brief aus Brüssel. Danach ist der ermäßigte Mehrwertsteuersatz auf Kunstgegenstände und Sammlerstücke EU-rechtswidrig. Es ist erstaunlich, dass die Kommission eine Rechtslage, die seit vielen Jahren besteht, zu diesem Zeitpunkt aufgreift. Daraus ergeben sich durchaus kritische Fragen. Müsste dieses Instrument der direkten steuerlichen Kulturförderung aus der Hand gegeben werden, beträfe dies Künstler, private Sammler, Galeristen und öffentliche Museen

gleichermaßen. Die Bundesregierung prüft die Argumente der EU-Kommission und wird anschließend über das weitere Vorgehen entscheiden*. Jedenfalls werden wir nur das unabdingbar Notwendige im deutschen Recht ändern.

Außerdem prüft die Bundesregierung schon jetzt, für den Fall, dass zukünftig tatsächlich, der von der EU-Kommission geforderte volle Umsatzsteuersatz auf Kunstgegenstände und Sammlerstücke gezahlt werden müsste, Möglichkeiten eines gewissen Ausgleichs für die Kunstbranche.

Konkrete Ergebnisse gibt es natürlich noch nicht. Sie können sich aber sicher sein, dass die Bundesregierung der Kunstbranche

unterstützend zur Seite stehen wird.

Man erkennt bei all dem, wie weit der Bogen zwischen Kultur und Steuern reicht. Vor allem das Gemeinnützigkeitsrecht steht im Blick der Öffentlichkeit und im Fokus der Politik. Auf diesem Gebiet ist in den letzten Jahren viel getan worden.

Ganz aktuell werden in Verbänden und im parlamentarischen Raum erneut Forderungen nach einem „Gesetz zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ geäußert, in dem Aufwandsentschädigungen und Steuerfreibeträge für ehrenamtliche Tätigkeiten nochmals erhöht werden könnten. Derzeit hat das Bundesministerium der Finanzen jedoch keine solchen Pläne, wie ich

hier ausdrücklich feststellen muss. Vorschläge werden wir aber sorgfältig prüfen, auch wie sie sich in den allgemeine Haushaltslage des Bundes, aber auch der Länder und Kommunen einfügen.

Durch die Bezuschussung zahlreicher Einrichtungen und Projekte in Form von direkten Zuwendungen sichert die Bundesregierung den Erhalt des kulturellen Erbes und sorgt mit dafür, dass sich Kunst und Kultur entfalten können. Die steuerliche Förderung kultureller Zwecke unterstützt diese Zielsetzungen. Sie leistet ihren Beitrag dazu, gemeinnützige Einrichtungen zu fördern, Kunstschaffende zu unterstützen und möglichst vielen Menschen, Zugang zu allen Formen von Kunst und Kultur zu ermöglichen.

Die allgemeine staatliche Förderung der Kultur und die steuerliche im Besonderen können sich sehen lassen, auch in unseren krisengeplagten Zeiten. Wie dargestellt, hat es sogar Zuwächse und Verbesserungen gegeben.

In diesen finanziell stürmischen Zeiten verlangt aber auch die notwendige Konsolidierung unserer öffentlichen Haushalte, dass der Fiskus das Geld mehr denn je zusammenhalten muss und er bei direkten Zuschüssen ebenso wie bei steuerlichen Regelungen kein Füllhorn ausschütten kann und darf.

Sehen wir aus guten Gründen positiv in die Zukunft

Diese Bundesregierung wird auch weiterhin ein verlässlicher Partner für die Belange der Kultur und der Kulturschaffenden sein.